

Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)*)

Vom 20. Dezember 2007

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Artikel 1a	Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 2	Änderung der Altersvorsorge-Durchführungsverordnung
Artikel 3	Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
Artikel 4	Änderung des Umwandlungssteuergesetzes
Artikel 5	Änderung des Gewerbesteuergesetzes
Artikel 6	Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 7	Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995
Artikel 8	Änderung des Umsatzsteuergesetzes
Artikel 9	Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 10	Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
Artikel 11	Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes
Artikel 12	Änderung der Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
Artikel 13	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
Artikel 14	Änderung der Abgabenordnung
Artikel 15	Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
Artikel 16	Änderung des Zerlegungsgesetzes
Artikel 17	Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes
Artikel 18	Änderung des Gesetzes über Steuerstatistiken
Artikel 19	Änderung der Zweiten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung
Artikel 20	Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz – BodSchätzG)
Artikel 21	Änderung des Bewertungsgesetzes
Artikel 22	Änderung des Flurbereinigungsgesetzes
Artikel 23	Änderung des Investmentsteuergesetzes
Artikel 24	Änderung des Außensteuergesetzes
Artikel 25	Änderung des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Artikel 26	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
Artikel 26a	Änderung des Altersteilzeitgesetzes
Artikel 26b	Änderung des Melderechtsrahmengesetzes
Artikel 27	Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 28	Inkrafttreten

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2984), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 34b wird wie folgt gefasst:

„§ 34b Steuersätze bei außerordentlichen Einkünften aus Forstwirtschaft“.
 - b) Nach der Angabe zu § 39d wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 39e Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale“.
 - c) (weggefallen)
 - d) Die Angabe zu § 50g wird wie folgt gefasst:

„§ 50g Entlastung vom Steuerabzug bei Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten der Europäischen Union“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zum Inland im Sinne dieses Gesetzes gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandsockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden oder dieser der Energieerzeugung unter Nutzung erneuerbarer Energien dient.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 erster Halbsatz wird die Angabe „nicht mehr als 6 136 Euro im Kalenderjahr betragen“ durch die Angabe „den Grundfreibetrag nach § 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nicht übersteigen“ ersetzt.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung nachfolgender Richtlinien:

- a) der Richtlinie 2004/106/EG des Rates vom 16. November 2004 zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien sowie der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EU Nr. L 359 S. 30) und
- b) der Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Steuerwesen anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. EU Nr. L 363 S. 129).

und § 20 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) sind erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt. § 8 Abs. 1 Nr. 9 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2006 beginnt. § 12 Abs. 3 Satz 1 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals für Zeiträume anzuwenden, für die § 12 Abs. 3 in der am 25. Dezember 2001 geltenden Fassung erstmals anzuwenden ist. § 14 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung des Artikels 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) ist erstmals anzuwenden

1. für die Einkommen- und Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum,
2. für die Gewerbesteuer für den Erhebungszeitraum,

für den Zwischeneinkünfte hinzuzurechnen sind, die in einem Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft oder der Betriebsstätte entstanden sind, das nach dem 31. Dezember 2005 beginnt.“

12. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Neufassung des Gesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.“

13. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 3, § 4 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 erster Halbsatz werden jeweils die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung des

Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes

Das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310, 1322), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 Buchstabe c wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
2. § 8 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 26

Änderung des

Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

In § 71 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung“ durch die Angabe „§§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5, § 116 der Abgabenordnung und § 32b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

Artikel 26a

Änderung

des Altersteilzeitgesetzes

Nach § 1 Abs. 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3024) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Altersteilzeit im Sinne dieses Gesetzes liegt unabhängig von einer Förderung durch die Bundesagentur auch vor bei einer Teilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit ab Vollendung des 55. Lebensjahres nach dem 31. Dezember 2009 vermindern. Für die Anwendung des § 3 Nr. 28 des Einkommensteuergesetzes kommt es nicht darauf an, dass die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2010 begonnen wurde und durch die Bundesagentur nach § 4 gefördert wird.“

Artikel 26b

Änderung des

Melderechtsrahmengesetzes

In § 2 Abs. 2 Nr. 7 des Melderechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird nach dem abschließenden Komma folgender Satzteil angefügt:

„die Identifikationsnummer des Ehegatten sowie die Identifikationsnummern minderjähriger Kinder.“

Artikel 27

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. das Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Bodenschätzungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung,
3. die Verordnung über die Zahl der Mitglieder der Landesschätzungsbeiräte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 610-8-2, veröffentlichten bereinigten Fassung,